SATZUNG des VEREINS "ÖSTERREICHISCHE WASSERBALL LIGA"-"OWL"

Inhalt

Präambel....2
§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich....2
§ 2 Mittelaufbringung....2
§ 3 Mitgliedschaft....2
§ 4 Dauer der Mitgliedschaft....3
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder bzw. der Angehörigen....3
§ 6 Organe des Vereines....4
§ 7 Ordentliche Hauptversammlung....4
§ 8 Aufgaben der ordentlichen Hauptversammlung....4
§ 9 Durchführung der ordentlichen Hauptversammlung....4
§ 10 Stimmrecht in der Hauptversammlung....5
§ 11 Wahlvorschläge....5
§ 12 Außerordentliche Hauptversammlung....5
§ 13 Funktionsdauer und Ergänzungswahlen....6
§ 14 Präsidium....6
§ 15 Aufgaben des Präsidiums....7
§ 16 Jour Fixe und Ausschüsse....8
§ 17 Rechnungsprüfer....8
§ 18 Senate....8
§ 19 Ligabüro und Ligasekretär....8
§ 20 Kundmachung und bindende Wirkung von Beschlüssen....9
§ 21 Aufsichtsrecht des OSV....9
§ 22 Haftungsausschluss....9
§ 23 Säumnisbeschwerde....9

§ 24 Anrufung von Gerichten und Behörden....10
§ 25 Rechtsgrundlagen und Sonstige Bestimmungen....10
§ 26 Schiedsgericht....10
§ 27 Ausschluss von Mitgliedern....11
§ 28 Schlussbestimmungen....11

Präambel

Sämtliche in diesen Statuten verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Die gewählte Sprachform dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit und beinhaltet keine Wertung.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen "Österreichische Wasserball Liga" (kurz: OWL) und hat seinen Sitz in Wien. Die OWL erstreckt ihre Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet.
(2) Die OWL ist ein Zusammenschluss jener Vereine und Mannschaften, die an den von ihr durchgeführten Bewerben teilnehmen, oder diese unterstützten, und verfolgt wie ihre Mitgliedsvereine ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.
(3) Zweck der OWL ist:
 a) die Förderung aller Mitgliedsvereine, die mit ihren männlichen und weiblichen Mannschaften die österreichische Leistungsspitze im Wasserballsport repräsentieren;
 b) Durchführung von Wasserball Bewerben der obersten österreichischen Spielklassen bei Damen und Herren, insbesondere Bundesliga (Damen Bundesliga DBL, Herren Bundesliga HBL), sowie sämtlicher österreichweiter Nachwuchsligen, unter Berücksichtigung der Regeln des internationalen Weltverbandes, europäischen Verbandes und österreichischen Verbandes und nach Maßgabe eigener Richtlinien;
 c) Durchführung von Verbands und Auswahlspielen im Einvernehmen mit dem Präsidium des OSV;
 d) Wahrnehmung der Rechte zur Medienwiedergabe von Wasserballveranstaltungen der OWL.

§ 2 Mittelaufbringung

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

(1) die von den Mitgliedern zu leistende Beiträge, Gebühren und Abgaben;
(2) Einnahmen aus Veranstaltungen jeder Art und der Vermarktung der damit verbundenen Rechte;
(3) jede Art von Subventionen und Sponsor Leistungen;
(4) Spenden, Zuwendungen und sonstige Erträge;
(5) Finanzielle Unterstützung seitens des OSV gemäß dem Kooperationsvertrag.

§ 3 Mitgliedschaft

Die OWL hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Angehörige.

(1) Ordentliche Mitglieder können alle in den Bewerben der OWL ordnungsgemäß tätigen Vereine sein, und jene, die an einer Regionalliga teilnehmen. Die Zugehörigkeit ergibt sich aus der vollständigen Erfüllung der Kriterien zur Berechtigung an der Teilnahme an den Bewerben der OWL, welche sich aus den Statuten und WKB und DFB des OSV und der OWL ergeben, bzw. an der Erfüllung der Kriterien zur Teilnahme an einer Regionalliga.

(2) Außerordentliche Mitglieder können physische oder juristische Personen, die den Wasserballsport fördern, sein.
(3) Zu Ehrenmitgliedern können von der Hauptversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Wasserballsport besondere Verdienste erworben haben.
(4) Angehörige der OWL können sein:
a) die Mitglieder des Präsidiums;
b) die Mitglieder der Senate;
c) die bei den OWL Mitgliedsvereinen tätigen Spieler, Trainer, Funktionäre und Mitarbeiter;
d) die OWL Schiedsrichter und Delegierte.
(5) Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet das OWL Präsidium, wobei Vereine, die sich aufgrund sportlicher Qualifikation für die Bundesliga qualifiziert haben, Anspruch auf die Aufnahme haben, sofern vom Anspruchswerber sämtliche vom OWL Präsidium erstellten Kriterien erfüllt sind.

§ 4 Dauer der Mitgliedschaft

(1) Die ordentliche Mitgliedschaft bei der OWL ist auf jenen Zeitraum beschränkt, für den die Vereine sämtliche Kriterien und Bedingungen erfüllen können, die für die Teilnahme an den von der OWL veranstalteten Bewerben bzw. der Regionalligen erforderlich sind. Die ordentliche Mitgliedschaft eines OWLVereines endet jedenfalls bei sportlichem Ausstieg aus den Bewerben der OWL, bei Auflösung des Vereines sowie durch Ausschluss gemäß §27.
(2) Die außerordentliche Mitgliedschaft sowie die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch Austritt des Mitgliedes, weiters bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Im Übrigen kann bei außerordentlichen Mitgliedern das Präsidium (bei Ehrenmitgliedern die Hauptversammlung) jederzeit den vorzeitigen Ausschluss beschließen, wenn dies im Interesse der OWL erforderlich ist. Gegen diese Beschlüsse ist kein Rechtsmittel zulässig.
(3) Mitglieder des Präsidiums bzw. der Senate bleiben für die Dauer ihrer Funktionsperiode Angehörige der OWL. Spieler, Trainer, Funktionäre und Mitarbeiter der OWL Vereine bzw. OWL Mannschaften bleiben für die Dauer der ordentlichen Mitgliedschaft ihrer Vereine oder Mannschaften Angehörige der OWL und scheiden als Angehörige mit dem Verlust der ordentlichen Mitgliedschaft ihres Vereines oder ihrer Mannschaft automatisch aus. OWL Schiedsrichter und Kommissare bleiben für die Dauer ihrer aktiven Tätigkeit Angehörige der OWL. Die Aufnahme bzw. der Ausschluss der OWL Schiedsrichter und Kommissare erfolgt mit Beschluss des Präsidiums und kann ohne Angabe von Gründen verweigert bzw. ausgesprochen werden.
(4) Ein freiwilliger Austritt ist möglich, und zwar nach Meisterschaftsende. Die Erklärung ist gegenüber dem OWL Präsidium schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Ende der letzten vom austrittswilligen Verein bespielten Meisterschaft abzugeben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder bzw. der Angehörigen

(1) Die an den Bewerben der OWL teilnehmenden Vereine bleiben trotz Mitgliedschaft in der OWL weiterhin ordentliche Mitglieder in den regional zuständigen Landesverbänden sowie dem OSV. Die Zuständigkeit der Landesverbände und des OSV für die ihnen angehörenden Vereine geht nur bezüglich jener Mannschaften, die an den von der OWL durchgeführten Bewerben teilnehmen, und den damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Belangen auf die OWL über.
(2) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, sich dem OWL-Statut und den Durchführungsbestimmungen für die einzelnen Bewerbe zu unterwerfen.
(3) Die Mitglieder und Angehörigen sind berechtigt, die Einrichtungen der OWL in Anspruch zu nehmen und an ihren Veranstaltungen gemäß den Beschlüssen des Präsidiums teilzunehmen.

(4) Die Mitglieder und Angehörigen haben den Satzungen und Beschlüssen der OWL Organe sowie den finanziellen Verpflichtungen termingerecht nachzukommen, die Interessen der OWL zu wahren, bzw. alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen der OWL Schaden erleiden könnte.
(5) Handlungen, die ein Mitglied oder einen Angehörigen der OWL im Hinblick auf Vermögen, Ehre oder Beruf schädigen können, sind, soweit diese im Zusammenhang mit der Funktionsausübung oder sportlichen Tätigkeit stehen, zu unterlassen. Ein Verstoß ist vereinsintern im Sinne der Disziplinarordnung zu ahnden.
(6) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung der Satzungen und Beschlüsse der OWL und des OSV sowie der von allen satzungsmäßigen Instanzen gefassten Beschlüsse.
(7) Die Mitglieder und Angehörigen der OWL sind damit einverstanden, dass sämtliche von ihnen der OWL zur Verfügung gestellten Daten mittels EDV verarbeitet und bei Bedarf an Dritte weitergegeben werden.

§ 6 Organe des Vereines

Die Organe der OWL sind:

(1) Hauptversammlung (§7 ff.);
(2) Präsidium (§14);
(3) Jour Fixe und Ausschüsse (§16);
(4) Rechnungsprüfer (§17);
(5) Senate (§18);
(6) Schiedsgericht (§26).

§ 7 Ordentliche Hauptversammlung

(1) Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt. Der Termin muss vom Präsidium mindestens sechs Wochen früher festgesetzt und den Mitgliedern schriftlich (umfasst auch die Mitteilung per Email) mitgeteilt werden. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch das Präsidium unter Angabe des Ortes, der Tagesordnung und der eingebrachten Anträge mindestens zwei Wochen vorher schriftlich an die Stimmberechtigten.
(2) Antragsberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder der OWL, sowie die einzelnen Mitglieder des OWL Präsidiums.
(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist.
(4) Ist die Hauptversammlung zum angesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, so tagt eine halbe Stunde später eine Hauptversammlung, die unter allen Umständen und bei jeder beliebigen Teilnehmerzahl beschlussfähig ist, und zwar mit derselben Tagesordnung.

§ 8 Aufgaben der ordentlichen Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

(1) die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
(2) die Entlastung der Mitglieder des Präsidiums;
(3) die Wahl und Enthebung der Mitglieder des Präsidiums und der Rechnungsprüfer;
(4) die Aufnahme und der Ausschluss von Ehrenmitgliedern;
(5) Beschlussfassung über Änderung der Satzungen (mit 2/3 Mehrheit) und die freiwillige Auflösung des Vereines (mit 3/4 Mehrheit);
(6) Beschlussfassung über die Nenngelder und finanziellen Abgaben der OWL Vereine;
(7) Ausschluss von Vereinen nach §27 Abs. 1 (mit 2/3 Mehrheit).

§ 9 Durchführung der ordentlichen Hauptversammlung

(1) Anträge zur Hauptversammlung gemäß § 8 (5) sind mindestens drei Wochen vor deren Abhaltung dem Präsidium zu übergeben und von diesem zu veröffentlichen. Nach dieser Frist oder in der Hauptversammlung gestellte Anträge können nur zugelassen werden, wenn eine einfache Mehrheit gegeben ist.

(2) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Präsident der OWL, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter bzw. einer der Vizepräsidenten. Sind auch diese verhindert, so wird der Vorsitz von dem an Jahren ältesten Präsidiumsmitglied durchgeführt.

(3) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung mit Ausnahme jener über Ziffer (1) erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

(4) Anträge zu § 8 (5) über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit, Anträge über Auflösung des Vereines einer Dreiviertelmehrheit. Anträge zu § 8 (7) über den Ausschluss von Vereinen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

§ 10 Stimmrecht in der Hauptversammlung

(1) Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder und Angehörigen teilnahmeberechtigt. Sämtliche OWL Vereine sind als ordentliche Mitglieder stimmberechtigt:

a) Jeder OWL Verein hat für eine in der letzten Saison teilnehmende Mannschaft in der Herren Bundesliga (HBL) sowie der Damen Bundesliga (DBL) je vier Stimmen, für jede in einer Regionalliga und jede in einer Nachwuchsliga (NWL) teilnehmende Mannschaft zwei Stimmen.

b) Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechts durch die OWL Vereine ist eine zum Zeitpunkt der Hauptversammlung aufrechte Berechtigung zur Teilnahme an den Bewerben der OWL. OWL Vereine, die zum Zeitpunkt der Hauptversammlung gemäß Satzungen aus welchen Gründen immer gesperrt sind, haben jedenfalls kein Stimmrecht.

(2) Weiters sind die Mitglieder des OWL Präsidiums, die Ehrenmitglieder und die Mitglieder allfälliger Senate stimmberechtigt. Jeder dieser Stimmberechtigten hat unabhängig von der Anzahl seiner Funktionen nur eine Stimme und kann sein Stimmrecht nur persönlich ausüben.

(3) Die OWL Vereine haben ihre Vertreter schriftlich zu bevollmächtigen. Diese Vollmachten müssen ordnungsgemäß gefertigt (Stampiglie und Unterschrift des Obmannes) sein und bis zum Beginn der Hauptversammlung übergeben werden. Jeder Verein bzw. Mannschaft darf höchstens zwei Vertreter zur Hauptversammlung entsenden. Die Ausübung des Stimmrechtes für einen OWL - Verein bzw. Mannschaft ist nur durch den Stimmführer statthaft.

(4) Dem Präsidium bleibt es unbenommen, Personen mit beratender Stimme an der Hauptversammlung teilnehmen zu lassen, auch wenn diese keinem OWL Verein angehören.

§ 11 Wahlvorschläge

(1) Bei der Erstellung von Wahlvorschlägen hat jeder Verein das Recht Wahlvorschläge für jede Funktion einzubringen.

(2) Die OWL Vereine haben ihre Wahlvorschläge möglichst drei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich bekannt zu geben.

(3) Aus den schriftlichen Vorschlägen der OWL Vereine hat die Hauptversammlung einen Wahlvorschlag zu erstellen. Sollte sich aus den Vorschlägen der Vereine im Wahlausschuss für eine Funktion keine Einstimmigkeit ergeben, sind der Hauptversammlung mehrere Vorschläge zur Abstimmung vorzulegen.

(4) Lehnt die Hauptversammlung die Wahl einer vorgeschlagenen Person ab, so haben die OWL - Vereine das Recht einen anderen Vorschlag zu machen.

§ 12 Außerordentliche Hauptversammlung

(1) Eine außerordentliche Hauptversammlung muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der OWL Vereine, auf Verlangen der Rechnungsprüfer oder bei vorzeitigem Ausscheiden des OWL Präsidenten vom Präsidium binnen vier Wochen einberufen werden. Dem Präsidium steht mit einfacher Mehrheit gleichfalls das Einberufungsrecht zu.

(2) Ort und Tagesordnung einer außerordentlichen Hauptversammlung sind gleichzeitig mit der Einberufung bekannt zu geben. Die außerordentliche Hauptversammlung findet ausschließlich wegen jener Punkte und Anträge statt, derentwegen sie beantragt und einberufen wurde. Eine verspätete Aufnahme bzw. ergänzende Änderung der Tagesordnung ist nicht möglich. Im Übrigen gelten sinngemäß die Bestimmungen wie für die ordentliche Hauptversammlung.

§ 13 Funktionsdauer und Ergänzungswahlen

(1) Die Funktionsdauer aller Funktionäre der OWL (mit Ausnahme der Spielausschüsse und der Senate) erstreckt sich auf eine Funktionsperiode des Präsidiums, sofern keine triftigen Gründe für eine Neubesetzung vorliegen (Rücktritt, Auf oder Abstieg eines Vereines, Neubesetzung der Spielausschüsse u. ä.). Die Funktionsdauer des Präsidiums sowie der Rechnungsprüfer beträgt 2 Jahre.

(2) Scheidet ein Mitglied aus dem Präsidium während einer Funktionsperiode aus, ist das Präsidium verpflichtet, das frei gewordene Mandat durch Kooptierung unverzüglich zu ersetzen. Scheidet der Präsident der OWL vorzeitig aus, hat das Präsidium gemäß § 12 Abs. (1) eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen und das gesamte Präsidium zur Neuwahl auszuschreiben.

(3) Das vorzeitige Ausscheiden eines Mitgliedes wird erst durch Kooptierung eines neuen Mitgliedes bzw. Neuwahl des gesamten Präsidiums wirksam. Der Präsident der OWL kann die Agenden eines vorzeitig ausgeschiedenen Präsidiumsmitgliedes vorübergehend selbst übernehmen bzw. ein anderes Präsidiumsmitglied mit der Erledigung beauftragen.

§ 14 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten der OWL, ein bis drei Vizepräsidenten, einem Schriftführer, dem Kassier und den Fachreferenten. Die Hauptversammlung kann einen der Vizepräsidenten zum geschäftsführenden Vizepräsidenten bestellen, der den Präsidenten im Falle seiner Verhinderung in allen Rechten und Pflichten vertritt. Bis auf den OSV Beisitzer werden sämtliche Mitglieder von der Hauptversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt und üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

(2) Bleibt bei der Hauptversammlung eine oder mehrere Funktionen unbesetzt, so wird die freie Stelle vom Präsidium durch Zuwahl gemäß § 13 Abs. (2) ergänzt, wobei zumindest der Präsident sowie drei weitere Mitglieder des Präsidiums (ausgenommen OSV Beisitzer) bei der Hauptversammlung gewählt werden müssen.

(3) Das Präsidium kann Personen über die festgesetzte Mindestanzahl hinaus mit Sitz und Stimmrecht kooptieren, wobei das Präsidium die Höchstzahl von 10 (zehn) Stimmberechtigten nicht überschreiten darf.

(4) Die Mitglieder des Präsidiums müssen volljährig und im Besitz der bürgerlichen Rechte sein.

(5) Der OWL Präsident darf in keinem OWL Verein eine Funktion ausüben und nicht aktiver OWL Schiedsrichter oder Delegierter sein, es sei denn, er wird ungeachtet der zuvor genannten Einschränkungen von sämtlichen OWL Vereinen einstimmig vorgeschlagen.
Anmerkung zu Abs. 5:
Der OWL Präsident, sowie die einzelnen Präsidiumsmitglieder können Funktionen im OWL Präsidium sowie dem Bundesvorstand ausüben, den Landesverbandsvorständen etc. angehören, ohne dass hier eine Unvereinbarkeit bestehen würde.

(6) Das Präsidium ist wenigstens vier Mal im Jahr, spätestens eine Woche vor der Sitzung, vom Präsidenten oder seinem Vertreter unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

a) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit besitzt der Präsident das Dirimierungsrecht.
b) Das Präsidium ist in seiner Sitzung beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß einberufen wurde und wenigstens der Präsident oder ein ihn vertretender Vizepräsident, sowie mindestens drei weitere Mitglieder des Präsidiums anwesend sind. Die Stimmenthaltung in der Präsidiumssitzung ist unzulässig.
c) Das Präsidium kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren auf schriftlichem, fernmündlichem oder jedem sonstigen sich anbietendem Kommunikationsweg fassen, sofern alle Präsidiumsmitglieder vor der Abstimmung über den Inhalt der Abstimmung informiert worden sind und sich zumindest zwei Drittel der Präsidiumsmitglieder an dieser Abstimmung beteiligen. Über die auf diesem Weg gefassten Beschlüsse ist vom Ligabüro eine Niederschrift anzufertigen.

(7) Die Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich. Der innere Geschäftsgang des Präsidiums und der übrigen Organe der OWL ist vom Präsidium in einer gesonderten Sitzungsordnung festzulegen. Die Protokolle der Sitzungen sind allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

(8) Das Präsidium entscheidet in allen nicht vorgesehenen Fällen im Sinne der Satzungen. Weiters steht dem Präsidium die authentische Auslegung der Satzungen zu.

(9) Der OWL Präsident leitet die Hauptversammlung, die Sitzungen des Präsidiums und die Sitzungen der Spielausschüsse. Er vertritt die OWL nach außen, insbesondere vor Behörden und anderen Körperschaften.

(10) Der OWL Präsident hat bei Verhinderung einen Vizepräsidenten mit seiner Vertretung zu betrauen. Ist er dazu nicht in der Lage, so kommt seine Vertretung dem an Funktionsjahren ältesten Vizepräsidenten zu.

(11) Alle verbindlichen Ausfertigungen der OWL an die Landesverbände, Vereine und Mannschaften sowie Schriftstücke im Verkehr mit Behörden, Ämtern und anderen Sportorganisationen müssen vom Präsidenten oder seinem Vertreter sowie dem Schriftführer unterfertigt werden. In wichtigen verbindlichen finanziellen Angelegenheiten unterzeichnet auch der Kassier.

(12) In allen anderen Fällen, insbesondere in rein fachlichen und administrativen Angelegenheiten, zeichnet der Ligasekretär bzw. der Schriftführer eigenhändig und allein in Absprache mit dem Präsidenten; die Durchschrift der Erledigung ist vom Präsidenten oder seinem Vertreter gegenzuzeichnen. Dies kann auch auf elektronischem Weg erfolgen, ist aber jedenfalls an eine Email-Adresse der OWL mit Dokumentationsaufzeichnungen zur Bestätigung zu senden.

(13) Vom OWL Präsidenten können in dringenden unaufschiebbaren Angelegenheiten ex präsidio Entscheidungen getroffen werden. Diese sind dem OWL Präsidium in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen und bedürfen einer Bestätigung nur, wenn dadurch eine Regelung gleichartiger Fälle auch für die Zukunft beabsichtigt ist.

(14) Die Vizepräsidenten beziehungsweise der Stellvertreter haben den Präsidenten bei der Erledigung seiner Aufgaben nach Maßgabe und entsprechend den Satzungen zu unterstützen.

(15) Der Kassier überwacht die wirtschaftliche Gebarung. Er ist für die Einnahmen Ausgaben Rechnung ebenso verantwortlich, wie für die Erstellung des Jahresvoranschlages, des Rechnungsabschlusses und der termingerechten Vorschreibung sämtlicher Beiträge und Gebühren.

(16) Der Fachreferent für das Rechtswesen berät die OWL in allen rechtlichen Angelegenheiten.

§ 15 Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium ist das geschäftsführende Organ und hat über alle Angelegenheiten zu entscheiden, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung oder einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere obliegt dem Präsidium:

(1) die Beratung grundsätzlicher Vereinsangelegenheiten und die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte;

(2) die Erstellung des Haushaltsvoranschlages sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
(3) die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung;
(4) die Ausrichtung der von der OWL durchgeführten Bewerbe und Veranstaltungen sowie alle damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Angelegenheiten, wie die Beschlussfassung sämtlicher Durchführungsbestimmungen und Ordnungen, die gesamte finanzielle Gebarung, das Melde und Beglaubigungswesen, Disziplinarmaßnahmen gegen Vereine, Spieler und Funktionäre, Sperre und Ausschluss von Vereinen oder Mannschaften wegen Zahlungsrückständen, sowie Ausschluss von Vereinen und deren Angehörige gemäß § 28 SA/OWL, Sperre von Schiedsrichtern;
(5) der Verkehr mit dem OSV und den Landesverbänden sowie Ämtern, Behörden und sonstigen Sportorganisationen;
(6) die Bestellung und Rücknahme der Bestellung von Schiedsrichtern, Delegierten und sonstigen Funktionären zu außerordentlichen Mitgliedern bzw. Angehörigen der OWL;
(7) die Aufnahme, Kündigung und Entlassung von Angestellten des Vereines;
(8) alle Angelegenheiten, die ihm von der Hauptversammlung oder von den Spielausschüssen übertragen werden.

§ 16 Jour Fixe und Ausschüsse

(1) Die Hauptversammlung, oder das OWL Präsidium sind berechtigt, für spezielle Fachbereiche Jour Fixe und Ausschüsse einzusetzen. Die Jour Fixe und Ausschüsse können jeweils nur für die einzelnen Ligen der OWL gebildet werden.
(2) Die Jour Fixe oder Ausschüsse setzen sich aus den schriftlich nominierten Vertretern der ordentlichen Mitglieder, üblicherweise aus den Geschäftsführern/Managern oder den für den jeweiligen Fachbereich des Vereins zuständigen Fachmann, sowie einem Vertreter des OWL-Präsidiums zusammen.
(3) Die Vertreter der ordentlichen Mitglieder müssen zur Abgabe verbindlicher Erklärungen, die durch das Ordentliche Mitglied nicht widerrufen werden können, ermächtigt sein.
(4) Jour Fixe treten tunlichst alle sechs bis acht Wochen zusammen, Ausschüsse tagen zumindest drei Mal pro Saison. In dringenden Fällen können auch zusätzliche Sitzungen einberufen werden.
(5) Den Vorsitz führt jeweils ein Mitglied des OWL Präsidiums. Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit zu fassen.
(6) Die Mitglieder des OWL Präsidiums und die Mitarbeiter des Ligasekretariats sind berechtigt an den Sitzungen beratend teilzunehmen, ebenso vom OWL Präsidium dazu geladene Experten und Fachleute.
(7) Den Jour Fixe und Ausschüssen obliegen folgende Angelegenheiten:
 a) Förderung der Zusammenarbeit der ordentlichen Mitglieder der jeweiligen Liga.
 b) Vorbereitung, Umsetzung und Kontrolle der gemeinsamen Aktivitäten
 c) Beratung und Beschlussfassung von PR und Marketingaktivitäten
 d) Beratung über Fragen des Spielbetriebs
 e) Antragstellung an das Präsidium der OWL in allen Fragen
(8) Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu verfassen, welches den Ordentlichen Mitgliedern der jeweiligen Liga und dem OWL Präsidium zur Kenntnis zu bringen ist.

§ 17 Rechnungsprüfer

(1) Die Hauptversammlung wählt unter Berücksichtigung des § 11 Abs. (2) zugleich mit dem Präsidium zwei Rechnungsprüfer und ggf. zwei Stellvertreter; die Wiederwahl ist möglich.
(2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses.
(3) Sie haben der Hauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten und im Fall der ordnungsgemäßen Gebarung die Entlastung des Präsidiums zu beantragen.

§ 18 Senate

(1) Das Präsidium ist berechtigt, für besondere Aufgaben, insbesondere für die Behandlung und Erledigung von Einsprüchen Senate zu bestellen. Alle Vorsitzende der Senate haben Antragsrecht an das OWL - Präsidium in Angelegenheiten, für die sie bestellt sind.

§ 19 Ligabüro und Ligasekretär

(1) Das Ligabüro ist eine Einrichtung der OWL, das falls erforderlich eingerichtet werden kann. Es unterliegt ebenso wie der im Ligabüro tätige Ligasekretär und alle anderen Mitarbeiter des Ligabüros der fachlichen Weisung des Präsidiums.

(2) Der Ligasekretär wird vom Präsidium bestellt. Er ist Leiter des Ligabüros, ist verantwortlich für die administrative Abwicklung der OWL Bewerbe, die Wettspielansetzung und deren Beglaubigung, die Protokolle aller Sitzungen sowie die gesamte Korrespondenz der OWL. Der Ligasekretär wohnt den Sitzungen aller Gremien der OWL bei, kann sich an den Diskussionen beteiligen, hat jedoch kein Stimmrecht.

(3) Bei Entscheidungen, die das Ligabüro bzw. der Ligasekretär als Spielleitung oder Genehmigungsinstanz (u.a. Beglaubigung) trifft, besteht keinerlei Weisungsgebundenheit. Hier entscheiden das Ligabüro bzw. der Ligasekretär eigenverantwortlich auf Grundlage der bestehenden Ordnungen, Ausschreibungen und Bestimmungen.

§ 20 Kundmachung und bindende Wirkung von Beschlüssen

(1) Die Beschlüsse des Präsidiums, einzelner Referenten und der Senate sind für alle Mitglieder und Angehörigen bindend. Für die OWL Vereine gilt dies auch für Beschlüsse der einzelnen Spielausschüsse.

(2) Die Beschlüsse erhalten mit der Zustellung der Sitzungsprotokolle oder der schriftlichen Beschlussausfertigung Gültigkeit, sofern nicht ausdrücklich ein anderer Termin bestimmt wurde.

§ 21 Aufsichtsrecht des OSV

(1) Der Präsident des OSV oder sein Vertreter kann an jeder Sitzung der Hauptversammlung auch ohne Einladung mit Antragsrecht teilnehmen. Die Ausschreibung der Hauptversammlung und alle Unterlagen haben ihm wie allen ordentlichen Mitgliedern der OWL zuzugehen.

(2) Die OWL, insbesondere das Präsidium hat sämtliche Beschlüsse in Form einer schriftlichen Beschlussausfertigung umgehend dem OSV Präsidium vorzulegen.

(3) Der Präsident des OSV kann innerhalb von drei Tagen nach Erhalt der schriftlichen Beschlussausfertigung gegen jeden vom Präsidium gefassten Beschluss schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruch muss eine ausführliche Begründung beinhalten.

(4) Wird ein Beschluss des OWL Präsidiums vom Präsidenten des OSV beeinsprucht, ist der OWL - Präsident verpflichtet, den veröffentlichten Beschluss bis zur nächsten OWL Präsidiumssitzung auszusetzen. Vom OSV Präsidenten beeinspruchte Beschlüsse müssen vom OWL Präsidium in der nächstfolgenden Präsidiumssitzung erneut behandelt und abgestimmt werden. Wird der ursprüngliche Beschluss unabhängig von der Anzahl der anwesenden OWL Präsidiumsmitglieder mit 2/3Mehrheit der absolut stimmberechtigten Mitglieder des OWL Präsidiums erneut bestätigt, tritt er endgültig in Kraft (Beharrungsbeschluss).

§ 22 Haftungsausschluss

(1) Die OWL übernimmt keinerlei Haftung für im Rahmen der Vereinswettbewerbe eingetretenen Unfälle und andere Schadensfälle und ist diesbezüglich von allen Mitgliedern und Angehörigen jedenfalls schad und klaglos zu halten.

(2) Sämtliche ordentliche Mitglieder verpflichten sich im Innenverhältnis die Mitglieder des OWL Präsidiums im Falle deren Inanspruchnahme aufgrund ihrer Funktionstätigkeit vollkommen schad und klaglos zu halten und ihnen alle daraus entstehenden Schäden und Auslagen zu ersetzen, es sei denn, das haftungsbegründende Verhalten ist auf vorsätzliches schädigendes Handeln zurückzuführen.

§ 23 Säumnisbeschwerde

(1) Mitglieder, deren Anbringen zwei Monate nach Eingang beim zuständigen Vereinsorgan noch nicht erledigt sind, können Säumnisbeschwerde an den Präsidenten der OWL erheben. Über dessen Aufforderung hat das säumige Organ binnen drei Wochen entweder die Angelegenheit zu erledigen oder die entgegenstehenden Hindernisse bekannt zu geben. Wird der Aufforderung nicht entsprochen, kann der Präsident dem Organ die Angelegenheit entziehen und einer von ihm zu bestimmende Vertretung zuweisen.

§ 24 Anrufung von Gerichten und Behörden

(1) Streitigkeiten der OWL und ihren Mitgliedern, Angehörigen, Funktionäre und Schiedsrichtern, sowie Streitigkeiten der Mitglieder, Angehörigen, Funktionäre und Schiedsrichter untereinander werden, nach Ausschöpfung des Instanzenzuges der OWL durch ein Schiedsgericht im Sinne der §§ 577 ff ZPO (Zivilprozessordnung), das neutrale Schiedsgericht der OWL, vereinsintern endgültig entschieden.
(2) Handlungen, die ein Mitglied oder einen Angehörigen der OWL im Hinblick auf Vermögen, Ehren oder Beruf schädigen könnten, sind – soweit dies im Zusammenhang mit der Funktionsausübung oder sportlichen Tätigkeit steht – zu unterlassen.
(3) Verstöße gegen die Absätze (1) und (2) sind vereinsintern im Sinne der Vorschriften zu ahnden.

§ 25 Rechtsgrundlagen und Sonstige Bestimmungen

(1) Die ergänzenden Ordnungen, Bestimmungen und Richtlinien zur Führung des Vereines werden gemäß § 15 Abs. (4) vom OWL Präsidium beschlossen.
(2) Die Durchführungsbestimmungen (OWL-DFB) regeln die Durchführung der Bewerbe der OWL.
(3) Sämtliche Beiträge, Pönalen, Gebühren und sonstige finanzielle Angelegenheiten regelt der OWL Gebühren und Strafenkatalog (OWL-GSK).
(4) Verstöße gegen die Satzung und sonstige Vorschriften der OWL durch seine Mitglieder werden nach der OWL Verfahrensordnung (VO/OWL) geahndet. Die Rechtsmittel und der Instanzenzug werden durch die OWL Verfahrensordnung (VO/OWL) geregelt.

§ 26 Schiedsgericht

(1) Streitigkeiten, auf welche die VO/OWL nicht anwendbar ist, werden durch ein Schiedsgericht geschlichtet. Nach § 580 ZPO ff entsendet jede Partei einen Vertreter, die ein weiteres Mitglied als Obmann zu wählen haben. Bei Nichteinbringung wird der Obmann durch das OWL Präsidium bestimmt.
(2) Das Schiedsgericht ist zuständig für:
 a) Streitigkeiten zwischen der OWL und ihren Mitgliedern und Angehörigen;
 b) Streitigkeiten zwischen der OWL und Vereinen, die einen Antrag auf Erteilung einer Lizenz gestellt haben;
 c) Streitigkeiten zwischen der OWL und Vereinen, die nicht Mitglieder des OWL sind, aber an Bewerben und Veranstaltungen der OWL teilnehmen;
 d) Streitigkeiten zwischen der OWL und ihren ehemaligen Mitgliedern, soweit sich diese aus der Mitgliedschaft zur OWL ergeben;

e) Streitigkeiten zwischen zwei oder mehreren Mitgliedern der OWL untereinander, zwischen Mitgliedern und Angehörigen der OWL aber auch Angehörigen untereinander, soweit sich diese aus dem Verhältnis zur OWL ergeben.
f) Bei Rechtssachen, für die das Arbeits oder Sozialgericht zuständig wäre, ist das neutrale Schiedsgericht der OWL nicht zuständig.

(3) Das Schiedsgericht ist zu einer unverzüglichen Entscheidung verpflichtet. Es entscheidet mit einfacher Mehrheit in Anwesenheit aller Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Obmann. Gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichtes ist kein Rechtsmittel zulässig, sie sind vereinsintern unanfechtbar und endgültig.

§ 27 Ausschluss von Mitgliedern

(1) Bei wiederholtem vereinsschädigendem Verhalten durch OWL Vereine sowie deren Angehörige kann die Hauptversammlung mit 2/3Mehrheit den Ausschluss des betroffenen Vereines aus der OWL beschließen. Zu vereinsschädigendem Verhalten zählen unter anderem herabsetzende und diskriminierende Äußerungen zum Nachteil der OWL sowie deren Organe in der Öffentlichkeit, permanente oder wiederholte wirtschaftliche Unzuverlässigkeit, nachhaltiges unsportliches Verhalten gegenüber Mitgliedern. Das gilt auch bei nachhaltiger Missachtung von Satzungsbestimmungen, Ordnungen, Beschlüssen der OWL Organe sowie deren satzungsmäßigen Instanzen.

(2) Bei Missachtung von Verträgen, die zwischen den OWL Vereinen einer Leistungsstufe sowie der OWL abgeschlossen wurden, ist der den Vertrag verletzende Verein mit sofortiger Wirkung vom OWL Präsidium aus der OWL auszuschließen, und der ausgeschlossene Verein verliert sämtliche Teilnahmerechte an den Bewerben der OWL.

§ 28 Schlussbestimmungen

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung in Anwesenheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder, die ihren materiellen Verpflichtungen nachgekommen sind, mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Diese Hauptversammlung hat einen Liquidator zur Abwicklung der Auflösung zu bestellen.

(2) Für den Fall der Auflösung der OWL ist deren bewegliches und unbewegliches Vermögen dem Österreichischen Schwimmverband OSV als Treuhänder zu übertragen. Dieser hat das Vermögen als Sondervermögen ausschließlich für die Vereine der Wasserballligen (BL – Herren, BL - Damen, NWL) zu verwenden.